

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten in der Bodenseeregion mit Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, welche Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben in der Bodenseeregion Flächen in Naturschutzgebieten bewirtschaften und um wieviel Fläche es sich handelt?
2. Ist ihr die Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben in der Bodenseeregion bekannt, die durch die ab 1. Januar 2022 geltende Regelung des Verbots der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten mit Mehrkosten für die Bewirtschaftung oder mit Ertragsausfällen rechnen oder aufgrund einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Flächen ihre Betriebe aufgeben müssen?
3. Aus welchen Gründen findet der Integrierte Pflanzenschutz in landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schutzgebieten, also Landschaftsschutzgebieten, den Natura-2000-Gebieten, in den Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete, in den gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern, jedoch nicht in Naturschutzgebieten Anwendung?
4. Ist ihr bekannt, welche Anzahl an Betrieben in der Bodenseeregion nach § 34 Absatz 4 Naturschutzgesetz berechtigt sind, Ausnahmeregelungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu beantragen?
5. Für welche Dauer werden landwirtschaftlichen Betrieben in der Bodenseeregion Ausnahmen vom Pflanzenschutzmittelverbot zur Vermeidung unbilliger Härten erteilt und wie wirkt sich das Erteilen von Ausnahmeregelungen auf die Produktions- bzw. Investitionsplanung von Landwirten aus, die im Naturschutzgebiet Dauerkulturen bewirtschaften?
6. Inwiefern wurden Vertreter landwirtschaftlicher Betriebe in der Bodenseeregion in den Entscheidungsprozess zur Bestimmung der in Naturschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingebunden?

7. Welche Erfahrungen gibt es zur Wirtschaftlichkeit des Bewirtschaftens von Dauerkulturen unter Verwendung ausschließlich der ab 2022 in Naturschutzgebieten noch zugelassenen Pflanzenschutzmittel?
8. Wie bewertet sie die Ertragssicherheit von bewirtschafteten (Dauer-)Kulturen bei ausschließlicher Verwendung der ab 2022 zulässigen Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, insbesondere im Hinblick auf das Auftreten von Wetterextremen, Problemschädlingen oder neuer invasiver Schädlinge?
9. Konterkariert ihrer Ansicht nach das Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und die damit aus wirtschaftlichen Überlegungen eventuell einhergehende Aufgabe der Bewirtschaftung von Kleinkulturen in diesen Gebieten das Ziel, die Biodiversität zu fördern, wenn dadurch Habitate verloren gehen?
10. Welche Maßnahmen plant sie, um die Mehrkosten oder Ertragsausfälle der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bodenseeregion, die durch das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten entstehen, zu kompensieren beziehungsweise in welcher Weise wird sie sich dafür einsetzen, dass die Bewirtschaftung der Flächen in Naturschutzgebieten, insbesondere die Bewirtschaftung von Dauerkulturen, für die Betriebe wirtschaftlich ist?

3.8.2021

Hoher FDP/DVP

Begründung

Die Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg im Sommer 2020 beinhaltet ein umfassendes Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, biologischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden in Naturschutzgebieten und gilt ab dem 1. Januar 2022. Positivlisten sollen die in Naturschutzgebieten noch erlaubten Mittel anzeigen, statt wie in anderen geschützten Gebieten die Integrierte Produktion (IP) zuzulassen. Landwirtschaftliche Betriebe, die in Naturschutzgebieten Dauerkulturen bewirtschaften, sehen sich durch die in Naturschutzgebieten fehlenden, nicht zugelassenen Standards wie die IP teils mit massiven negativen wirtschaftlichen Folgen konfrontiert. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen wird sich für manche Betriebe in der Bodenseeregion betriebswirtschaftlich nicht mehr rentieren. Die Anfrage soll in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung diesen Betrieben dennoch eine rentable Bewirtschaftung ermöglichen will.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. August 2021 Nr. 73-0141.5/219 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, welche Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben in der Bodenseeregion Flächen in Naturschutzgebieten bewirtschaften und um wieviel Fläche es sich handelt?

Bezogen auf den Bodenseekreis und den Kreis Konstanz stellt sich die Situation wie folgt dar (Flächenangaben jeweils gerundet in ha):

Anzahl Betriebe (inkl. Nebenerwerb)	LF in NSG	Grünland	Ackerland	Sonderkulturen (insb. Gemüse)	Dauerkulturen (insb. Obstbau)
312	1.529	1.280	153	20	74

Quelle: MLR, Auswertung Gemeinsamer Antrag, Antragsjahr 2020

2. Ist ihr die Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben in der Bodenseeregion bekannt, die durch die ab 1. Januar 2022 geltende Regelung des Verbots der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten mit Mehrkosten für die Bewirtschaftung oder mit Ertragsausfällen rechnen oder aufgrund einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Flächen ihre Betriebe aufgeben müssen?

Die meisten der betroffenen Betriebe, insbesondere mit Ackerflächen und Dauerkulturen müssen ihre Bewirtschaftung aufgrund des gesetzlichen Verbotes in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) anpassen. Das Naturschutzgesetz sieht allerdings auch Ausnahmeregelungen, insbesondere für Härtefälle, vor. Durch das Verbot wird kein landwirtschaftlicher Betrieb gezwungen, aufgrund einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Flächen aufzugeben, denn die Betriebe können zusätzlich über biodiversitätsfördernde Fördermaßnahmen des Landes unterstützt werden. Es ist jedoch nicht in jedem Einzelfall möglich, einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Betrieben außerhalb des Gebietes zu vermeiden.

3. Aus welchen Gründen findet der Integrierte Pflanzenschutz in landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schutzgebieten, also Landschaftsschutzgebieten, den Natura-2000-Gebieten, in den Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete, in den gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern, jedoch nicht in Naturschutzgebieten Anwendung?

Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (IP) sind Bestandteil der guten fachlichen Praxis und daher landesweit von allen Betrieben zu beachten (vgl. § 3 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz).

In Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt nach § 34 Absatz 1 Satz 2 NatSchG eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17c Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Die landesspezifischen Vorgaben werden derzeit fachlich erarbeitet.

In den Naturschutzgebieten gilt dagegen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ein generelles Verbot für Pestizide (Biozide und Pflanzenschutzmittel). Diese Abstufung ist dem jeweiligen Schutzstatus der Gebiete geschuldet. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 16/8272, Seite 59) verwiesen.

4. Ist ihr bekannt, welche Anzahl an Betrieben in der Bodenseeregion nach § 34 Absatz 4 Naturschutzgesetz berechtigt sind, Ausnahmeregelungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu beantragen?

Eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 4 NatSchG darf jeder landwirtschaftliche Betrieb mit Flächen in einem Naturschutzgebiet beantragen. Die Prüfung der Anträge läuft derzeit noch, sodass nicht abschließend mitgeteilt werden kann, bei wie vielen Fällen eine Ausnahme greifen wird. Es ist jedoch absehbar, dass insbesondere bei den Dauerkulturen und den Sonderkulturen der weit überwiegende Teil der Betriebe in dieser Region unter die Härtefallregelung fallen wird und daher eine Ausnahme erteilt wird.

5. Für welche Dauer werden landwirtschaftlichen Betrieben in der Bodenseeregion Ausnahmen vom Pflanzenschutzmittelverbot zur Vermeidung unbilliger Härten erteilt und wie wirkt sich das Erteilen von Ausnahmeregelungen auf die Produktions- bzw. Investitionsplanung von Landwirten aus, die im Naturschutzgebiet Dauerkulturen bewirtschaften?

Eine dauerhafte Erteilung einer Ausnahme ist rechtlich nicht möglich. Die Ausnahmen werden daher befristet erteilt. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen, besteht auch ein Anspruch auf Verlängerung der Ausnahme und insoweit Planungssicherheit auch für die Zukunft.

6. Inwiefern wurden Vertreter landwirtschaftlicher Betriebe in der Bodenseeregion in den Entscheidungsprozess zur Bestimmung der in Naturschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingebunden?

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Drucksache 17/626 verwiesen. Im Übrigen fand ein intensiver Austausch über den Inhalt der Positivlisten mit einzelnen betroffenen Betrieben vor Ort statt.

7. Welche Erfahrungen gibt es zur Wirtschaftlichkeit des Bewirtschaftens von Dauerkulturen unter Verwendung ausschließlich der ab 2022 in Naturschutzgebieten noch zugelassenen Pflanzenschutzmittel?

8. Wie bewertet sie die Ertragssicherheit von bewirtschafteten (Dauer-)Kulturen bei ausschließlicher Verwendung der ab 2022 zulässigen Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, insbesondere im Hinblick auf das Auftreten von Wetterextremen, Problemschädlingen oder neuer invasiver Schädlinge?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Pflanzenschutzmittel, die ab 2022 in Naturschutzgebieten generell zulässig wären. Vielmehr gilt nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ab dem 1. Januar 2022 ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Die derzeit erarbeiteten Listen zu Pflanzenschutzmitteln dienen dazu, diejenigen Pflanzenschutzmittel zu bestimmen, die bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen als „bestimmte Mittel“ nach § 34 Absatz 4 NatSchG im Rahmen der Ausnahmeentscheidung zur Verwendung vorgesehen werden können. Die Ausnahmeentscheidungen bei Vorliegen eines Härtefalles sind von der gesetzlichen Intention so auszugestalten, dass keine unbillige Härte für den Betrieb verbleibt. Die Mittel sind daher so gewählt, dass die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und auch die Ertragssicherheit (im Rahmen der üblichen witterungsbedingten natürlichen Schwankungen) sichergestellt sind. Auf das Auftreten von besonderen Schadern und Wetterextremen wird im Einzelfall mit einer Anpassung der von der Ausnahme umfassten Mittel im Rahmen des den zuständigen Behörden eingeräumten Ermessens von Amts wegen begegnet.

9. Konterkariert ihrer Ansicht nach das Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und die damit aus wirtschaftlichen Überlegungen eventuell einhergehende Aufgabe der Bewirtschaftung von Kleinkulturen in diesen Gebieten das Ziel, die Biodiversität zu fördern, wenn dadurch Habitate verloren gehen?

Für die Naturschutzgebiete bestehen Pflege- und Entwicklungspläne. Darin sind sowohl die Entwicklungsziele, als auch die hierfür nötigen Pflegemaßnahmen beschrieben. Wäre die Bewirtschaftung von Flächen in Naturschutzgebieten durch die Betriebe wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, so würden über die Förderungen der Landschaftspflegerichtlinie die Flächen den angestrebten Zielen entsprechend weiter bewirtschaftet oder gepflegt werden, sodass die Schutzgüter der Naturschutzgebiete, also insbesondere die dort lebenden geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, insgesamt keine Nachteile erleiden.

Eine Bewirtschaftungsaufgabe würde jedoch dazu führen, dass sich die Zusammensetzung der bestehenden Arten verändert. Dies kann auch Nachteile in Bezug auf die Vielfalt der in den Naturschutzgebieten vorkommenden Arten haben. Deshalb ist in § 34 Absatz 4 NatSchG die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung „zur Erhaltung des Schutzgebietes“ in denjenigen Fällen geregelt, in denen eine Aufgabe der Bewirtschaftung dem betroffenen Gebiet mehr schaden, als nützen würde, da sie zu einer signifikanten Veränderung des Gebietscharakters und dem damit verbundenen Verschwinden von auf diese Kulturlandschaft spezialisierten Arten führen würde.

10. Welche Maßnahmen plant sie, um die Mehrkosten oder Ertragsausfälle der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bodenseeregion, die durch das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten entstehen, zu kompensieren beziehungsweise in welcher Weise wird sie sich dafür einsetzen, dass die Bewirtschaftung der Flächen in Naturschutzgebieten, insbesondere die Bewirtschaftung von Dauerkulturen, für die Betriebe wirtschaftlich ist?

Alle Betriebe mit Flächen in Naturschutzgebieten können spezielle Fördermaßnahmen des Landes auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen. Derzeit laufen zahlreiche Gespräche mit den Akteuren vor Ort, um die Maßnahmen zusammen mit den Betrieben zu entwickeln.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär